|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Antrag | Datum | Nummer | |
|  | 16.3.2015 | 0002/15 |  |
| Absender | **Wird von der Verwaltung ausgefüllt**  Aufgenommen in d. TO d. Sitzung d. Gremiums | | |
| Ratsherr Martin Kesztyüs  Friesenstr. 12  59067  Hamm |  | | |
| Adressat | am | | |
| Herrn Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann  Theodor-Heuss-Platz 16  59065 Hamm |  | | |
| Gremium | Sitzungstermin | Federführender Dezernent | |
| Rat | 24.03.2015 16:00 |  | |
| Betreff | Beteiligte Dezernenten | | |
| Maschinenlesbarer Haushalt |  | | |

**Antrag: Veröffentlichung von maschinenlesbaren Haushaltsdaten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rats-Pirat Martin Kesztyüs beantragt:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, maschinenlesbare Haushaltsdaten auf den Webseiten der Stadt zu veröffentlichen, sobald diese Daten vorliegen,

mindestens aber innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Vorlage im Rat. Im Einzelnen soll dies durchgeführt werden für

a) Die haushaltswirtschaftlichen (Eck-)Daten

b) die Stadthaushaltsrechnung

c) den Entwurf des Haushaltsplans sowie die ggf. geänderten Vorlagen und die schlussendlich beschlossene Version.

Begründung

Durch eine bearbeitbare Darstellung der Haushaltsplanung und der eröffneten Möglichkeit, die zugehörigen Dokumente nach frei festzulegenden Kriterien zu filtern, kann bürgernahe Transparenz in Haushaltsfragen gewährleistet werden. Datenschutzrechtliche Gründe, die einer Veröffentlichung zuwiderstehen, existieren nach gegenwärtigem Wissensstand nicht.

Vielmehr haben die Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen Rechtsanspruch auf diese Informationen und müssen sich zumindest darauf verlassen können, dass die Ratsmitglieder hinreichende Möglichkeiten zur Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen hatten.

Dabei nehme ich insbesondere Bezug auf § 23 (1) GO NRW.

§ 23 Unterrichtung der Einwohner:

„Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.“

Die geeignete Form der Unterrichtung ist in der heutigen Zeit maschinenlesbar. Für "möglichst frühzeitig" scheint mir eine Frist von zwei Wochen angemessen. Um einen handhabbaren Umgang mit den Datenmengen zu gewährleisten, sind die Haushaltspläne maschinenlesbar zu publizieren, beispielsweise als Tabellendokument oder ggf. einfach als html oder Textfile, jedoch nicht (nur) als ein gescanntes pdf.

Da der Haushaltsentwurf und der anschließende Beschluss sich in jedem Fall an der bestehenden Rechtsgrundlage, der Bedarfssituation und der Entscheidungsfreiheit der Ratsmitglieder orientiert, ist eine rechtswidrige oder auch nur kontraproduktive Umgestaltung der Haushaltsansätze durch diese neu geschaffene Transparenz ausgeschlossen. Vielmehr wird einer ungewollten Manipulation der Haushaltszahlen sogar vorgebeugt. Eine Überprüfung der Dokumente auf durchgeführte Änderungen zum vorherigen Ansatz ist jederzeit möglich. Die durch die geforderte Vorveröffentlichung geschaffene Transparenz erleichtert die Kommunikation mit den Bürgern, stärkt den beschlossenen Entwurf und beugt einer der theoretischen Möglichkeit einer tendenziösen Einflussnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kesztyüs